

Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der DESWA/DKA GmbH



Einstieg in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen (Stand 2013)

(als Anlage zu Aufträgen an Fremdfirma beifügen)

In dem von Abwasser durchflossenen Bauwerken wie z. B. Kanäle, Druckrohrleitungen, Schächte, Absturzbauwerke, tiefe offene Kanäle, **ist oberhalb der Flüssigkeit mit dem Auftreten einer gefährlichen Atmosphäre zu rechnen**, z. B. durch Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten und/ oder Faulgas.

Vor Beginn der Arbeiten in Schächten und Kanälen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Einstieg nach

- ♦ Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ (**GUV-VC5**)
- ♦ Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen (**GUV-R126**) zu beachten.

Vor dem Einsteigen sind Schächte und Kanäle ausreichend zu belüften. Ebenfalls vor dem Einsteigen und Begehen sowie während der Arbeiten ist durch Gasmessgeräte zu prüfen, ob die Lüftung ausreicht (GUV-R126 schreibt 4-fach Gaswarngeräte für O₂; H₂S; CO₂; CH₄ und Benzine vor).

Bei gefährlichen Arbeiten, wie das Öffnen eines „geschlossenen Systems“ (z. B. Druckentspannungsschächte, abgeschieberte und zu öffnende Pumpenvorlagen u. ä.) ist ein Erlaubnisschein durch die DESWA/DKA GmbH auszustellen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem festgestellt wurde, dass die schriftlich festgelegten Schutzmaßnahmen eingehalten sind. Bei Einsteigen in Schächte **von mehr als 1,0 m** Tiefe oder engen Räumen muss sich mindestens eine **zweite Person** über Tage aufhalten, die in ständiger Verbindung zu den Einsteigenden steht. Grundsätzlich muss die Rettungstätigkeit sichergestellt sein.

Vorsorge- und Rettungsmaßnahmen beim Einsteigen in umschlossene Räume von abwassertechnischen Anlagen

Tiefe des umschlossenen Raumes	A Es werden keine besonderen Gefahren erwartet (z. B. gut belüfteter Kanal, geringe Wasserführung).	B Es wird mit besonderen Gefahren gerechnet (z. B. starke Wasserführung, Gase in gefahrdrohender Menge).
Beim Einsteigen in umschlossene Räume von mehr als 1 m Tiefe muss sich mindestens eine zweite Person über Tage aufhalten, die Einsteigenden müssen Rettungsgeschirre (Rettungsgurt oder Rettungshose) tragen. Es soll Sichtverbindung zwischen Eingestiegenen und der Person über Tage bestehen. Für den Notfall ist eine Rettungsausrüstung mitzuführen.		
I. 1-2 m	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine besonderen Maßnahmen. Im Notfall kann unter Atemschutz das Seil in die Rettungshose eingeklinkt und der Verletzte geborgen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vor dem Einstieg sind Messungen auf schädliche Zusammensetzungen der Atemluft (z. B. CH₄; H₂S; O₂ – Mangel) durchzuführen. ■ Bei akuter Gefahr darf nicht ohne besondere Schutzmaßnahmen eingestiegen werden. Die Gefahr muss evtl. durch mechanische Lüftung beseitigt werden. ■ Der Einsteigende ist angeseilt. ■ Bei starker Wasserführung darf das Seil nicht abgelegt werden. ■ Steht für das Retten nur eine Person über Tage zur Verfügung, muss sich ein Rettungshubgerät an der Einstiegsstelle befinden.
II. 2-5 m	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der zuerst Einsteigende ist während des Aufenthaltes ständig angeseilt. ■ Steigen weitere Personen ohne Seilsicherung ein oder werden Seilsicherungen auf der Schachtsohle gelöst, sind Maßnahmen nach I. B erforderlich (Messungen, Rettungshubgerät). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen wie bei I. B erforderlich. ■ Ist nur eine Person zu Sicherung über Tage, wird das Rettungshubgerät in Stellung gebracht. ■ Sind die Einsteigenden nicht ständig mit dem Seil nach draußen verbunden, sind kontinuierliche Messungen auf schädliche Beimengungen in der Atemluft erforderlich. Evtl. sind Messgeräte für unterschiedliche gefährliche Stoffe einzusetzen.

III. mehr als 5 m	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen wie bei I. B erforderlich. Wegen der möglichen Absturzgefahr ist jeder Einsteigende während des Einstiegs zu sichern. Hierzu sind Rettungsgeschirre erforderlich. Diese müssen über ein die Auffangkraft dämpfendes Verbindungsmittel (Höhensicherungsgerät, Falldämpfer) mit einem festen Anschlagpunkt verbunden sein. ■ Sind Zwischenpodeste im Abstand von weniger als 5 m vorhanden oder wird durch zwei Personen mit straff geführten Seilen gesichert, erübrigen sich sonstige Maßnahmen gegen Absturz. ■ Sind die Einsteigenden nicht ständig mit dem Seil nach draußen verbunden, sind kontinuierliche Messungen auf schädliche Beimengung in der Atemluft erforderlich.
<p>Erläuterungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen, in denen keine Gefahren durch Stoffe vorhanden sind und deren Erreichen ohne Absturzgefahren möglich ist, sind die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen nicht erforderlich. 2. Bei einem längeren Aufenthalt in umschlossenen Räumen aufgrund größerer Ausdehnung bzw. erschwelter Fluchtwege ist ein von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkendes Atemschutzgerät (Selbstretter) mitzuführen. 	

